

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Juli 2006

Nr. 2006/1264

**Interkantonaler Polizeieinsatz (IKAPOL-Einsatz) zugunsten des Kantons Schwyz und der Zentralschweiz vom 1. August 2006 zur Gewährleistung der Sicherheit in Brunnen, Kerns sowie auf dem Rütli anlässlich des Nationalfeiertages**

---

### **1. Ausgangslage**

Seit Jahren stehen die Zentralschweizer Polizeikorps anlässlich der 1. August-Feierlichkeiten mit einem grossen Aufgebot im Einsatz. Grössere Demonstrationen in Luzern und der viel beachtete Auftritt rechtsextremer Gruppierungen auf dem Rütli und in Brunnen waren durch die Polizei zu bewältigen. Im Einvernehmen mit den Regierungen der Kantone Uri und Schwyz hat die Rütlikommission entschieden, auch dieses Jahr eine Bundesfeier auf dem Rütli durchzuführen.

Aufgrund der Ereignisse und Zwischenfälle in den letzten Jahren ist für 2006 mit unerwünschten Störungen zu rechnen. Die aktuelle Lagebeurteilung zeigt, dass polizeilich relevante Ereignisse an mehreren Orten gleichzeitig oder leicht zeitlich verschoben stattfinden könnten.

Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte des Kantons Schwyz und der Zentralschweiz nicht ausreichen, um die Sicherheit am Nationalfeiertag zu gewährleisten, hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 13. Juni 2006 u.a. ein Unterstützungsbegehren an das Nordwestschweizer Polizeikonkordat gestellt.

Ein entsprechendes Gesuch wurde von den dafür vorgesehenen operativen und politischen Gremien behandelt und bewilligt. Die Arbeitsgruppe Operationen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) hat das Gesuch der Kantone Uri und Schwyz am 23. März 2006 im unterstützenden Sinne gutgeheissen und weitergeleitet. Die Arbeitsgruppe „Gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen“ (AG GIP) hat das Gesuch an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2006 behandelt und einen Interkantonalen Polizeieinsatz (IKAPOL) mit einer Personaldecke von 700 Ordnungsdienstkräften zur Unterstützung der Zentralschweizer Kantone am 1. August 2006 bewilligt.

### **2. Erwägungen**

Zunächst ist damit zu rechnen, dass rechtsextreme Gruppierungen mit einem Mobilisierungspotenzial von rund 700 – teils gewaltbereiten – Personen versuchen werden, die Rütliwiese für ihre Manifestation zu benutzen. Die Rütlikommission hat die klare Absicht, diesen Kreisen den Zutritt zur Feier auf dem Rütli nicht zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die rechte Szene ihre Manifestation an einem Alternativstandort durchführen will oder in Brunnen als zentralem Zugangsort zum Rütli gegen die Zutrittsverweigerung lautstark protestieren wird.

Die linke Szene andererseits kann mit einem Mobilisierungspotenzial von ebenfalls 700 – teilweise gewaltbereiten – Personen an irgendeinem Standort bewilligte oder unbewilligte Demonstrationen durchführen. Aktuell ist ein Bewilligungsverfahren im Kanton Schwyz für eine Kundgebung in Brunnen abgewiesen worden. In den letzten beiden Jahren führte die linke Szene ihre Demonstrationen in Luzern durch. Zurzeit ist zudem eine Ansprache zur Bundesfeier von Bundesrat Christoph Blocher in Kerns (OW) geplant. Nicht zuletzt mit Blick auf die jüngsten Ereignisse vom 1. Mai in Zürich birgt dieser Auftritt gewisse sicherheitspolizeiliche Risiken, was die Polizei vor zusätzliche Probleme stellt.

Dieser Polizeieinsatz erfordert erhebliche personelle Ressourcen und übersteigt die Kapazität der personellen und materiellen Mittel der betroffenen Polizeikorps. Gemäss Art. 4 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (PKNW, BGS 511.541) ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich. Im Rahmen des Konkordats ist auch der Kanton Solothurn verpflichtet, entsprechende personelle Unterstützung zu leisten.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen des Kantons Schwyz um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines IKAPOL-Einsatzes anlässlich der 1. August-Feierlichkeiten wird – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) – zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, dem Kanton Schwyz die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Entschädigung gemäss dem geltenden IKAPOL-Verteilschlüssel (Fr. 400.– pro 8 Einsatzstunden und Einsatzkraft) erfolgt.
- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug obliegt dem Personalamt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Departement des Innern  
Polizeikommando  
Amt für Finanzen